

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (in der Folge auch als „Allgemeine Bedingungen“ bezeichnet) bilden die ausschließliche Grundlage für sämtliche der WEY Technology GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main (in der Folge auch als „Lieferantin“ bezeichnet) abgewickelten Geschäfte. Die Allgemeinen Bedingungen gelten für die gesamte gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehung mit demselben Kunden, auch wenn auf die Allgemeinen Bedingungen nicht ausdrücklich wieder hingewiesen wird; über Änderungen der Allgemeinen Bedingungen wird die Lieferantin den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.

Anderslautende oder ergänzende (Geschäfts-)Bedingungen der Vertragspartner (in der Folge auch als „Kunden“ bezeichnet) gelten nicht, es sei denn die Lieferantin hat diesen schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Lieferantin in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt. Individuelle Abreden (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) zwischen der Lieferantin und den Kunden haben jedoch Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Lieferantin maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber der Lieferantin abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

1. Vertragsschluss

- (1) Die Lieferantin stellt u.a. Terminals für Finanzhandelsarbeitsplätze und Sicherheitszentralen sowie spezielle Anwendungen im Gesundheitswesen und Infotainment her. Die Produkte können bestellt werden (Kaufvertrag) oder gemeinsam mit der Lieferantin geplant, projiziert und vor Ort beim Kunden installiert werden (Werkvertrag).
- (2) Das Angebot der Lieferantin richtet sich ausschließlich an einen gewerblichen Kundenkreis (Unternehmer). Diese Allgemeinen Bedingungen gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern. Mit der Auftragsvergabe versichert der Kunde gewerblich bzw. selbständig tätig zu sein und bestätigt das Handeln im Rahmen seiner gewerblichen bzw. selbständigen Tätigkeit.
- (3) Die Angebote der Lieferantin sind freibleibend und unverbindlich und nach Maßgabe der in ihnen enthaltenen Angaben zeitlich befristet. Die Lieferantin behält sich vor, ihre Angebote außerdem unter den Vorbehalt zu stellen, dass der Wechselkurs EUR/CHF innerhalb einer bestimmten Spanne bleibt. Die Angebote der Lieferantin sind vertraulicher Natur und dürfen nur solchen Personen zur Kenntnis gebracht werden, die mit der Bearbeitung der Angebote betraut sind.
- (4) An allen Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemata und Kostenvoranschlägen behält sich die Lieferantin sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche im Rahmen des Angebots dem Kunden übergebenen Unterlagen bei Ausbleiben von entsprechenden Bestellungen auf Verlangen der Lieferantin unverzüglich herauszugeben.
- (5) Aufträge des Kunden bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung (Auftragsbestätigung) der Lieferantin.

2. Fristen und Umfang der Lieferung

- (1) Die vereinbarte Frist zur Lieferung (Lieferfrist) beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden, insbesondere nicht vor der Beibringung der vom Kunden gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- (2) Bei von der Lieferantin angegebenen Lieferfristen handelt es sich auch bei schriftlicher Mitteilung nur um unverbindliche Angaben. Das Verstreichen bestimmter Liefertermine befreit den Kunden nicht von der Pflicht zur Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung sowie



der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Dies gilt nicht, soweit die Lieferantin eine Frist oder einen Termin ausdrücklich und schriftlich als sog. „verbindlichen Liefertermin“ bezeichnet hat.

- (3) Sofern die Lieferantin verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird die Lieferantin den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist die Lieferantin berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden erstattet die Lieferantin unverzüglich. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden gem. Ziff. 3 und 4 dieser Allgemeinen Bedingungen.
- (4) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Lager der Lieferantin verlassen hat oder – bei Werkleistungen – die Abnahme erfolgt ist oder vom Kunden unberechtigt verweigert wurde.
- (5) Teillieferungen sind innerhalb der von der Lieferantin angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit dies zumutbar ist und sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben. Durch Teillieferung entstehende höhere Kosten trägt die Lieferantin.
- (6) Der Lieferumfang wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.
- (7) Die Lieferantin behält sich das Recht vor, Produktänderungen, die ihres Erachtens der Qualitätsverbesserung dienen, ohne Vorankündigung durchzuführen. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
- (8) Der Eintritt des Lieferverzugs der Lieferantin bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

3. Lieferung und Gewährleistung bei Kaufverträgen

- (1) Die Lieferung erfolgt CPT (Incoterms 2020) Transporte erfolgen demnach auf Gefahr des Kunden. Die Lieferantin trägt die Gefahr bis zur ordnungsgemäßen Auslieferung der Liefergegenstände an den Beförderer. Mit der Auslieferung der Liefergegenstände an den Beförderer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder des Verlustes sowie der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen, es sei denn, er ist unverschuldet vorübergehend zur Annahme verhindert. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Nichtabnahme durch den Kunden ist die Lieferantin nach Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Rechnungsbetrages nicht imstande ist.
- (3) Dem Kunden obliegt eine Untersuchungs- und Rügepflicht. Der Kunde ist verpflichtet, die Liefergegenstände unverzüglich nach Erhalt auf Qualität und Vollständigkeit zu überprüfen. Der Kunde ist verpflichtet, evtl. Beanstandungen der Liefergegenstände sowie etwaige Transportschäden der Lieferantin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Handelt es sich um einen offensichtlichen Mangel und erfolgt die schriftliche Anzeige nicht innerhalb von 8 (acht) Kalendertagen ab Erhalt der Liefergegenstände, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Die Beweislast hierfür trägt der Kunde. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der 8-tägigen Rügefrist nicht entdeckt werden konnten (so genannte versteckte, nicht offensichtliche Mängel), sind der Lieferantin unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls gilt der Liefergegenstand als genehmigt. Zur Fristwahrung genügt auch



hier die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Die Beweislast hierfür trägt der Kunde. Im Übrigen gelten die §§ 377, 381 HGB.

- (4) Für rechtzeitig gerügte Mängel gelten folgende Gewährleistungen der Lieferantin: Der Kunde kann als Nacherfüllung zunächst nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Erklärt sich der Kunde nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, so kann ihm die Lieferantin hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Kunde die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, so geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf die Lieferantin über. Natürlicher Verschleiß sowie unsachgemäße Behandlung sind in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt in jedem Fall vorzeitig, sobald an den Liefergegenständen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Lieferantin vom Kunden oder Dritten irgendwelche Eingriffe, Änderungen oder Reparaturen vorgenommen werden, außer der Kunde weist nach, dass der Mangel auch ohne die Eingriffe, Änderungen oder Reparaturen aufgetreten wäre.
- (5) Die Lieferantin ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (6) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt die Lieferantin, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann die Lieferantin vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- (7) Schließt die Lieferantin die Mangelbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann ihr der Kunde eine Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – neben dem Rücktritt Schadensersatz verlangen. Dieser Schadensersatzanspruch ist begrenzt auf den Wert der vom Mangel betroffenen Leistung, für sämtliche Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln jedoch höchstens auf den Gesamtpreis gemäß Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Ersatz entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Lieferantin einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat, und auch nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4. Abnahme und Gewährleistung bei Werkverträgen

- (1) Die Lieferantin trägt die Gefahr bis zur Abnahme der vereinbarten Werkleistungen durch den Kunden.
- (2) Die Abnahme der beauftragten Werkleistungen erfolgt durch den Kunden. Ein Mitarbeiter der Lieferantin soll bei der Abnahme anwesend sein. Das Ergebnis der Abnahme ist schriftlich in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten, welches vom Kunden und der Lieferantin zu unterzeichnen ist.
- (3) Soweit ein Mangel vorliegt, ist die Lieferantin zur Nacherfüllung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so hat der Kunde die gesetzlich vorgesehenen Rechte.
- (4) Nimmt der Kunde die Werkleistungen trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm die Gewährleistungsansprüche hinsichtlich dieses Mangels nur zur, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
- (5) Für die Abnahme gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Schließt die Lieferantin die Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer ihr gesetzten Frist erfolgreich ab, kann der Kunde der Lieferantin
 - a) entweder eine weitere angemessene Nachfrist verbunden mit der Ankündigung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf den Mangel selbst zu beseitigen. Läuft diese Frist fruchtlos ab, ist der Kunde berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.



- b) oder eine weitere angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf die Vergütung angemessen herabsetzen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Ein Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist jedoch ausgeschlossen.
- (7) Der Kunde kann darüber hinaus bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den Auftragswert beschränkt. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei Garantieversprechen, soweit bzgl. letzterem nichts anderes geregelt ist.

5. Preisstellung, Fakturierung, Zahlungskonditionen

- (1) Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben oder individuell vereinbart, in EURO (EUR) zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, Verpackung, Versand, Transport, Versicherung und Zoll.
- (2) Die Lieferantin stellt über ihre Leistungen dem Kunden eine Rechnung aus.
- (3) Rechnungsbeträge sind fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung, Installation bzw. Abnahme der Ware zu zahlen. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzüge (insbesondere ohne Abzug von Skonto etc.). Die Zahlungen sind auf das von der Lieferantin angegebene Konto zu leisten. Die Lieferantin ist, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt die Lieferantin spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- (4) Übersteigt die an die Lieferantin ergangene Bestellung den Betrag von EUR 75.000,00 (exkl. Umsatzsteuer, Verpackung, Versand, Transport, Versicherung und Zoll) oder handelt es sich bei dem Kunden um einen Neukunden, gilt Folgendes:
- a) Bei Kaufverträgen wird die erste Hälfte des Betrages unverzüglich nach Auftragsbestätigung und die andere Hälfte wird innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Liefergegenstände an den Beförderer zur Zahlung fällig.
- b) Bei Werkverträgen werden 30 % unverzüglich nach Auftragsbestätigung, weitere 30 % binnen 14 Tagen nach Auslieferung, weitere 30 % binnen 14 Tagen nach der Installation und die verbleibenden 10 % binnen 14 Tagen nach Abnahme zur Zahlung fällig, spätestens jedoch 30 Tage nach Installation.
- (5) Kommt der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, ist die Lieferantin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern (§ 288 Abs. 2 BGB). Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der Lieferantin bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (6) Der Kunde ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur befugt, soweit der Gegenanspruch des Kunden rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch die Lieferantin anerkannt ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.
- (7) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch der Lieferantin auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist die Lieferantin nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann die Lieferantin den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.



6. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der Lieferantin bis zur Erfüllung sämtlicher der Lieferantin gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- (2) Dem Kunden ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: „Verarbeitung“ und im Hinblick auf den Liefergegenstand: „verarbeitet“) erfolgt für die Lieferantin; der aus einer Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet. Der Kunde verwahrt die Neuware für die Lieferantin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (3) Bei Verarbeitung mit anderen, nicht der Lieferantin gehörenden Gegenständen steht der Lieferantin Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Kunde Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich die Lieferantin und der Kunde darüber einig, dass der Kunde der Lieferantin Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.
- (4) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die Lieferantin ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von der Lieferantin in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der der Lieferantin abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- (5) Verbindet der Kunde den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an die Lieferantin ab.
- (6) Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der in dieser Ziff. 6 (Eigentumsvorbehalt) abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an die Lieferantin weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist die Lieferantin berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann die Lieferantin nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dessen Kunden verlangen.
- (7) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde der Lieferantin die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen dessen Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- (8) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Kunden erfolgt. Der Kunde hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde die Lieferantin unverzüglich zu benachrichtigen.
- (9) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die der Lieferantin zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird die Lieferantin auf Wunsch des Kunden



einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Der Lieferantin steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

- (10) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Lieferantin auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und / oder vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes / der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung der Lieferantin, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

7. Verjährung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Mängeln

Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. Haftungsbeschränkungen

- (1) Außerhalb der Haftung für Sach- und Rechtsmängel haftet die Lieferantin unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie haftet auch für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) sowie für die Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut), jedoch beschränkt auf den Auftragswert. Ansprüche auf entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen. Für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der vorstehenden Pflichten haftet die Lieferantin nicht.
- (2) Die Haftungsbeschränkungen des vorstehenden Absatzes gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit eines Produktes und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (3) Ist die Haftung der Lieferantin ausgeschlossen oder beschränkt, so gilt dies ebenfalls für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Schutzrechte

- (1) Die Lieferantin behält sich an allen gelieferten Produkten, Verpackungen, Abbildungen und sonstigen Unterlagen die gewerblichen Schutz- und Urheberrechte vor. Der Kunde darf solche Unterlagen nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Lieferantin nutzen, ohne dass ihm eigenständige Rechte am Werbematerial erwachsen.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, bei der Weiterveräußerung der von der Lieferantin erworbenen Waren keine fremden Schutzrechte (Patente, Lizenzen, Warenzeichen usw.) zu verletzen.

10. Datenschutz

Zum Zwecke der Abwicklung von Aufträgen, Anfragen und Angeboten, die durch einen Kunden oder durch ihn beauftragte Dritte in seinem Namen erfolgen, ist die Lieferantin gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO berechtigt, personenbezogene Daten elektronisch zu speichern und weiter zu verarbeiten. Die Lieferantin ist auch berechtigt, personenbezogene Daten an Dritte weiterzugeben, insbesondere an Kreditinstitute und Vertragspartner, die der Auftragsabwicklung dienen. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Lieferantin erfolgt im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und der Datenschutzerklärung der Lieferantin.



11. Schriftform

Überall dort, wo für Mitteilungen Schriftform verlangt wird, genügen auch E-Mail oder Telefax dem Schriftformerfordernis. Bedient sich eine Partei der E-Mail oder des Telefaxes, trägt sie das Risiko des Empfangs durch den Adressaten.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Diese Allgemeinen Bedingungen und alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Lieferantin ergebenden Rechtstreitigkeiten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Ziff. 6 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- (2) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage ausschließlich bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz der Lieferantin in Frankfurt am Main zuständig ist. Die Lieferantin ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

I